

Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften (Aufnahme- und Wiederaufnahmegesetz – AufnG)

Vom 13. Juni 2003

(GVBl. 25. Band, S. 106)

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz-Bestimmung

- (1) Wer getauft ist und keiner anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes die Kirchenmitgliedschaft erwerben (Aufnahme) oder die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft zurück erlangen (Wiederaufnahme).
- (2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme

- (1) „Die Aufnahme wird auf Grund einer Erklärung der aufzunehmenden Person über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen. „Die Wiederaufnahme wird auf Grund einer Erklärung der wieder aufzunehmenden Person über das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Stelle vollzogen.
- (2) Für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme sind folgende Stellen zuständig:
1. alle Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sowie vom Oberkirchenrat beauftragte Personen,
 2. Wiedereintrittsstellen, die von den Kirchenkreisen mit Genehmigung des Oberkirchenrates errichtet werden.
- (3) Vor der Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme findet ein Aufnahmegespräch statt.
- (4) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

§ 3

Verfahren bei der Aufnahme und Wiederaufnahme

- (1) ¹Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll die Taufe durch Vorlage einer Taufbescheinigung nachgewiesen werden. ²Der der Aufnahme oder Wiederaufnahme voraus gegangene Austritt aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist glaubhaft zu machen.
- (2) Die für die Aufnahme oder Wiederaufnahme nach § 2 Abs. 2 zuständige Stelle kann vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramtes oder des Gemeindekirchenrates folgender Kirchengemeinden einholen:
1. der Kirchengemeinde, die für den Wohnsitz der aufzunehmenden oder wieder aufzunehmenden Person zuständig ist,
 2. der Kirchengemeinde, deren Glied die aufzunehmende oder wieder aufzunehmende Person nach § 5 Abs. 1 Satz 2 werden will.
- (3) ¹Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist zu siegeln und von der aufnehmenden oder wieder aufnehmenden Stelle und von der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person zu unterzeichnen.
- (4) ¹Die aufnehmende oder wieder aufnehmende Stelle ist verpflichtet, die Niederschrift nach Absatz 3 unverzüglich an die Stelle weiterzuleiten, die nach den Bestimmungen der Kirchenbuchordnung für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständig ist. ²Für die Eintragung der Aufnahme und der Wiederaufnahme in die Kirchenbücher und für die Meldung von Eintragungen an andere Stellen gelten vorbehaltlich der Sonderregelung des Absatzes 5 die allgemeinen Bestimmungen.
- (5) ¹Wird eine aufgenommene oder wieder aufgenommene Person nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Glied einer Kirchengemeinde, in deren Bereich sie nicht ihren Wohnsitz hat, so ist die nach Absatz 4 für die Eintragung der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirchenbücher zuständige Stelle verpflichtet, die Eintragung unmittelbar an diese Kirchengemeinde zu melden. ²Die Verpflichtung zur Meldung der Eintragung an die Kirchengemeinde, in deren Bereich die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person ihren Wohnsitz hat, bleibt bestehen.

§ 4

Beschwerde

- (1) ¹Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch eine Stelle nach § 2 Abs. 2 kann Beschwerde bei dem Kreispfarrer, in dessen Kirchenkreis die nach § 5 zuständige Kirchengemeinde ihren Sitz hat, eingelegt werden. ²Dieser entscheidet endgültig.

- (2) Gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch einen Kreispfarrer kann Beschwerde beim Oberkirchenrat eingelegt werden.
- (3) Die Beschwerde kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme eingelegt werden.
- (4) Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt keiner kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 5

Zuständige Kirchengemeinde

- (1) ¹Mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme wird die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person Glied der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz hat. ²Sie wird Glied einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, wenn sie bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme eine entsprechende Erklärung abgibt.
- (2) Durch Vereinbarungen mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch die Begründung der Kirchenmitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg zugelassen werden.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Der Oberkirchenrat erlässt die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.¹

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

¹ Ord.-Nr. 1.035

